

10. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes seitens des Verbands Hochschule und Wissenschaft im Deutschen Beamtenbund Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen: 231

Vorab:

Der vhw-nrw begrüßt die Aufbereitung des Gesetzes in gut lesbarer Form. Dies erleichtert die Stellungnahme sehr.

Grundsätzliches:

Der Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes stellt in wesentlichen Aspekten die Autonomie der Hochschulen in der ursprünglichen Form des Hochschulfreiheitsgesetzes aus dem Jahr 2007 wieder her. Als Ziel wird die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Exzellenz des Standorts NRW und für freie wissenschaftliche Kreativität an den Hochschulen genannt.

Der vhw-nrw begrüßt die Aufhebung des allgemeinen Verbots der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen aus dem Hochschulzukunftsgesetz. Wir verstehen dies als grundsätzliches Bekenntnis zum Präsenzstudium in Verbindung mit der Möglichkeit zum Teilzeitstudium.

Auch ist es unserer Meinung nach denkbar, dass die aus dem Gesetzentwurf hervorgehende neu gewonnene Freiheit der Hochschulleitungen, z. B. durch die Möglichkeit der Übernahme der Bauherreneigenschaft, sich als geeignet erweisen wird, schnelle und unbürokratische Lösungen für strategische Probleme der Hochschulen zu erzielen.

Dem Gesetzentwurf fehlt jedoch, wie allen NRW-Hochschulgesetzen seit 2007, ein klares Bekenntnis zu einer Abgrenzung zwischen den Kompetenzen der Hochschulleitung und denen des lehrenden und forschenden Personals. Es scheint vielmehr auf eine freiwillige Selbstbeschränkung des Rektorats bzw. des Präsidiums zu vertrauen. Diese Annahme ist mit unseren Erfahrungen i. Allg. nicht vereinbar. So ist es etwa nach unserer Auffassung dem Ziel der freien wissenschaftlichen Kreativität abträglich, wenn Professorinnen und Professoren,

die ihre pädagogische Eignung in ihren Fächern und ihre besondere Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit bereits nachgewiesen haben, seitens der Hochschulleitungen und Dekanate in ein enges Korsett eines Lehr- und Forschungsmanagements geschnürt werden.

Auch weist das Gesetz immer noch keine klare Unterscheidung der Charakteristik zwischen Fachhochschule und Universität aus, obwohl sich die individuellen Lehrverpflichtungen der Professorinnen und Professoren in beiden Hochschulformen erheblich unterscheiden. Die staatlichen Kunsthochschulen werden in der bisherigen Form, also mit eigenen gesetzlichen Regelungen, belassen.

Im Einzelnen:

Zu § 3 Absatz 3: Die letzte Entscheidung über den konkreten Einsatz digitaler Medien im Lehrbetrieb sollte grundsätzlich bei den Lehrenden verbleiben, da diese die Konsequenzen dafür selbst tragen müssen. Die Lehrenden sollten rechtliche Unterstützung seitens der Hochschule bei Fragen bezüglich des Einsatzes dieser Medien erhalten.

Zu § 3 Absatz 4: Es wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 2019/16 - hingewiesen.

Zu § 3 Absatz 5: Wer ist berechtigt, einen Nachteilsausgleich zu erhalten? Die hier genannten Personengruppen sind anders als die in § 62b und § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5.

Zu § 4 Absätze 2 - 3: Die Freiheit der Lehre ist in diesem Paragraph grundsätzlich als Individualrecht formuliert. Seitens der Hochschulleitungen wird oftmals argumentiert, dass sie dieses Recht im Rahmen ihrer Managementaufgaben kollektiv für die Lehrenden wahrnehmen. Sofern es die Übernahme von Verantwortung für den Inhalt und für die Gestaltung betrifft, wird die Lehre unverändert als individuelle Freiheit der Lehrenden behandelt. Dies erscheint uns als Widerspruch, den wir bitten zu beseitigen.

Zu § 4 Absatz 3: Warum taucht in dem Satz „Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausübung und ...“ nicht mehr der Begriff „Wissenschaft“ aus dem Titel des Paragraphen auf?

Zu § 4 Absatz 4: Es wird begrüßt, dass die Hochschulen hinsichtlich der Kontrolle guter wissenschaftlicher Praxis eine Ordnung erlassen können. Aus Sicht des vhw-nrw sollte darauf hingewirkt werden, dass, wenn nicht in einer eigenen Ordnung, so doch in der Grundordnung Kriterien zur Prüfung guter wissenschaftlicher Praxis verankert werden.

Zu § 6 Absatz 2: Die Leistungsziele in den Hochschulverträgen müssen auskömmlich durch das Land finanziert werden und dürfen nicht allgemeinen Kürzungen bei der Haushaltserstellung unterliegen.

Zu § 6 Absatz 4: Redaktionell: Das müsste Absatz 3 sein.

Zu § 7 Absatz 2: Im Hochschulzukunftsgesetz wird eine amtliche Kommentierung zur Durchführung der Evaluation gegeben, die sich in dem Gesetzestext kaum widerspiegelt. So wurde das Gesetz in den Evaluationsordnungen der Hochschulen oftmals auch anders umgesetzt, als es dieser Gesetzeskommentar vorsah. Es ist nicht klar, ob diese Vorgabe für die Umsetzung im geänderten Hochschulgesetz noch weiterhin Bestand haben soll. Sollte dies nicht der Fall sein und sich die Evaluation der Lehre künftig, wie bereits gegenwärtig schon oftmals praktiziert, auf die Zufriedenheit der Studierenden mit den einzelnen Lehrenden beziehen, dann könnten die Lehrenden versucht oder sogar genötigt sein, das Wohlwollen ihrer Studierenden mit immer besserer Benotung zu gewinnen. Dies würde auch die geforderte Unabhängigkeit der Prüfungstätigkeit des § 65 Absatz 1 vom Hochschulmanagement infrage stellen. Die Konsequenzen aus den Bewertungen der eigenen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden mit Bezug auf deren Zufriedenheit sollten deshalb den Lehrenden selbst vorbehalten sein. Eine solche Abgrenzung zwischen Kompetenzen der Hochschulleitungen und Lehrenden sollte dann auch im Gesetzestext verankert sein.

Zu § 8 Absatz 4: Hierfür gilt ebenfalls eine auskömmliche Finanzierung.

Zu § 9 Absatz 1: Diese Formulierung ermöglicht grundsätzlich, dass rechnerisch eine Person hauptberuflich Mitglied zweier Hochschulen sein kann.

Zu § 11b Absatz 1: Diese Vorgabe in Kombination mit Listenwahlen macht die Wahlordnungen derart kompliziert, dass in kleineren Hochschulen kaum noch Wahlen stattfinden. § 13 Absatz 5 schafft einen Ausgleich für einige der Folgen, leider aber auf undemokratischem Weg.

Es wird auch hier auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 2019/16 - hingewiesen.

Zu § 13 Absatz 5 Satz 3: Redaktionell: Hier müsste „Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ...“ stehen.

Zu § 17 Absatz 3: Die Findungskommission nimmt die Wahl der Mitglieder des Rektorats bzw. des Präsidiums zu einem großen Teil vorweg. Es ist nicht verständlich, dass die Zusammensetzung dieser Kommission von der Grundordnung bestimmt wird, während die Modalitäten für die Wahl in dem Gesetz genau vorgegeben sind.

Zu §§ 18a - 18c: Allgemeine Anmerkung: Es werden unterschiedliche Szenarien im Gesetzentwurf genannt, unter denen ein Rektoratsmitglied bzw. ein Präsidiumsmitglied nicht tragbar ist. Es ist nicht einzusehen, dass dann nicht auch alle Szenarien zur Abwahl führen, sondern es der Grundordnung der Hochschule obliegt zu entscheiden, welche davon keine Anwendung finden.

Zu § 18a Absatz 1 Satz 1: Hier sollte zur Verdeutlichung „§ 18b Absatz 2“ ersetzt werden durch „§ 18b Absatz 2 und Absatz 3“.

Zu § 18c Absatz 4: Kommentar zum vorletzten Satz: Das Quorum 2/3 ist höher als das Quorum 5/8. Entweder die Begründung im Kommentar ist unlogisch oder das Quorum 5/8 müsste erhöht werden auf einen Wert, der höher ist als 2/3.

Zu § 27: Allgemeine Anmerkung: Der vhw-nrw ist der Auffassung, dass die Kompetenzen der Dekanin oder des Dekans zu umfassend sind.

Zu § 27 Absatz 1: Nach Satz 3 sollte folgender Satz eingefügt werden: „Weicht die Dekanin oder der Dekan bei der Erstellung des Entwicklungsplanes oder der Verteilung von Stellen und Mitteln von der Meinung des Fachbereichsrates ab, so hat sie oder er dies zu begründen.“

Zu § 27 Absatz 4 Satz 7: Satz 7 sollte ergänzt und geteilt werden: „Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. Weicht das Rektorat von der Meinung des Fachbereichsrates ab, so hat es dies zu begründen. Für die hauptberuflich tätige Dekanin oder den hauptberuflich tätigen Dekan gilt § 20 Absatz 1 bis 3 entsprechend.“

Zu § 33 Absatz 2: Es wird in der Begründung argumentiert, dass der Hochschulrat mit den Aufgaben und Befugnissen der obersten Dienstbehörde i. Allg. überfordert ist und deshalb diese Aufgaben an das Rektorat übertragen können sollte. Bei einer solchen Übertragung der Befugnisse ist es schwer vorstellbar, dass die Rektors- bzw. Präsidiumsmitglieder bei eigenen möglichen Fehlleistungen ihre Befangenheit selbst anzeigen.

Zu § 34 Absatz 4: Das Einzugsgebiet wird mit 30 km zwischen Wohn- und Dienstort angegeben. Es muss klargestellt werden, dass verschiedene Standorte derselben Hochschule den gleichen Bedingungen unterliegen und nicht wegen der Zusammengehörigkeit zu einer Hochschule der Begriff Einzugsgebiet ausgehebelt wird. In der Grundordnung ist festzulegen, nach welchen Grundsätzen und welcher Entscheidungsbeteiligung die Schwerpunktsetzung an einem Standort verändert wird.

Zu § 34a: Es erscheint durchaus sinnvoll, eine hochschulübergreifende Kommission zur Evaluation guter Beschäftigungspraxis zu erhalten. Sie soll neben dem Vorsitz zu gleichen Teilen aus der Professorenschaft und wissenschaftlichen Angestellten oder Beamteten zusammengesetzt sein. Die Landespersonalrätekonferenz ist angemessen zu beteiligen.

Zu § 35 Absatz 2 Satz 3: Im Satz „Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur ...“ bleibt offen, wer die Entscheidungen trifft. Entscheidungen können nur in Organen getroffen werden. Das sind mit Blick auf § 26 Absatz 3 die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

Zu § 35 Absatz 2 Satz 4: Auch in dem Satz „Mit Zustimmung des Fachbereichs können sie Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes ...“ bleibt offen, wer die Entscheidung trifft. Vorschlag des vhw-nrw: Es sollte „Mit Zustimmung des Fachbereichsrates können sie Lehrveranstaltungen ...“ heißen.

Zu § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2: Redaktionell: Setze § 122 Absatz 4.

Zu § 38a: Der vhw-nrw begrüßt, dass der tenure track nun eine rechtliche Ausgestaltung erhält.

Zu § 39 Absatz 1: Professorinnen und Professoren, die nicht auch in der Krankenversorgung tätig sind, sollten grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis

auf Lebenszeit oder in begründeten Fällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Privatrechtliche Dienstverhältnisse sollten die Ausnahme sein.

Zu § 40 Absatz 1 Satz 1: Der Satz ist unserer Auffassung nach zu einschränkend formuliert. Hier sollte „zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben“ durch „zugunsten der Durchführung besonderer Forschungsvorhaben oder künstlerischer Entwicklungsvorhaben“ ersetzt werden.

Zu § 43: Im Gesetz sind Lehrbeauftragte den wissenschaftlich Lehrenden (wissenschaftlich und künstlerisch Mitarbeitende) gleichzustellen. Dies bedingt auch eine vergleichbare Bezahlung. Auch wenn kein Dienstverhältnis eingegangen wird, ist der Tarifvertrag der Länder umgerechnet auf eine Lehrstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit analog anzuwenden.

Zu § 44 Absätze 6 - 8: Es bedarf einer Regelung, dass die Verbeamtung auf Zeit nicht zu einer Benachteiligung im privatrechtlichen Angestelltenverhältnis führt. Die als Beamtete zurückgelegten Zeiten dürfen zu keiner Unterbrechung in dem zugrundeliegenden Angestelltenverhältnis führen.

Zu § 62b Absatz 2: Hier wird erstmalig vom Nachteilsausgleich bei der Zulassung zum Studium, beim Studium selbst und bei Prüfungen gesprochen. Dieser Begriff ist nirgendwo präzise gefasst. Die Hochschulleitungen machen oftmals Vorgaben für die Umsetzung eines Nachteilsausgleichs, die Verantwortung dafür belassen sie aber dann bei den Lehrenden. Das hat bereits zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Dem Anschein nach wissen auch die Hochschulleitungen nicht, wie ein Nachteilsausgleich umzusetzen ist.

Zu § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2: Der Regelungsinhalt ist so tiefgreifend, dass ihm ein eigener Absatz zugeordnet werden sollte.

Zu § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5: Hier ist die Personengruppe, die einen Nachteilsausgleich beanspruchen kann, gegenüber § 62b wiederum erweitert.

Zu § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10: Der Zweck der einzelnen Kopie sollte ausschließlich auf den eigenen Rechtsschutz der Prüflinge beschränkt sein. Es sollte ein Recht der Prüfenden bestehen, dass diese einzelne Kopie der Akten weder weiter vervielfältigt noch öffentlich zugänglich gemacht wird. Eine hochschulinterne Prüfungsordnung kann das nicht gewährleisten.

Zu § 64 Absatz 2a: Die Norm greift stark in das Recht der Gleichbehandlung von Prüflingen ein. Hier ist in besonderem Maße Rechtssicherheit herzustellen. Dies sollte durch eine vom Ministerium zu erlassende Verordnung rechtssicher ausgestaltet werden.

Zu § 78 Absatz 2: Redaktionell: Es sollte „... an die Stelle der Kolleggeldpauschalen die Lehrvergütung ...“ heißen.

Zu § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1: Redaktionell: Hier ist ein „kann“ zu viel.

Für den Vorstand

Prof. Dr. Thorsten Köhler